Lfd.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EUR
Nr.	(Amtshandlung)	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 – 2.500,00
2. 2.1.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 – 100,00
2.2.	Ablehnung eines Antrags (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50
2.3.	Bei Unzuständigkeit Zurücknahme eines Antrags	gebührenfrei 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 2,50
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme	2,50 – 50,00
3.1.	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 – 500,00
5. 5.1.	Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte	2,50
5.2.	der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00
6.2.	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- u. Körperschaftssteuerrechts ausgestellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
	Zwecke im Sinne des Einkommens- u. Körperschaftssteuerrechts ausgestellt	

7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 500,00
8. 8.1.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverf., Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die	5,00 – 250,00
8.2.	Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 –1/2 von 5,00 – 250,00 mind. 2,50
9.	Schreibgebühren	
9.1.	Ausfertigungen u. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00
9.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00
9.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00
9.2.	Für Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 - für die erste Seite, schwarz-weiß/farbig - für jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	0,75 / 1,50 0,50 / 1,00
9.2.2.	bei einem größeren Format	0,5071,00
	- für die erste Seite, schwarz-weiß/farbig	1,25 / 2,50
	 für jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig 	1,00 / 2,00
9.2.3.	Auszüge aus dem schriftlichen Teil von Bebauungsplänen	
	Bei Format A4 Für die 1. Seite	2.50
	Jede weitere Seite	2,50 1,00
	Bei Format A3	1,00
	Für die 1. Seite	4,00
	Jede weitere Seite	1,50
9.2.5.	Auszüge aus dem zeichnerischen Teil von	
	Bebauungsplänen	
	Bei Format A4	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	4,00 / 6,00
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	1,50 / 2,00
	Bei Format A3	500 / 0 00
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	6,00 / 8,00

		1
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	2,50 / 2,50
9.2.6.	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser,	
	Beleuchtung, usw.	
	Bei Format A4	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	5,00 / 7,50
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	2,50 / 3,50
	Bei Format A3	_,-,,,
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	7,50 / 10,00
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	5,00 / 7,50
	<u> </u>	
	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach	0,25 - 2,50
	Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	
	Erstellung von Bestandsplänen mit Plotterausgabe	
9.2.7.	Bei Format A4	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	5,00 / 7,50
9.2.8.	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	2,50 / 3,50
	Bei Format A3	
	Für die 1. Seite, schwarz-weiß/farbig	7,50 / 10,00
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß/farbig	5,00 / 7,50
10.	Baugesetzbuch	
10.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach	15,00
10.1.		13,00
	§ 28 Abs. 1 Bau GB	
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
1.1	D 1	
11.	Bauordnungsrecht	0.50/ 1. D. 1
11.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen	0,5 % der Bau- bzw.
	Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1	Abbruchkosten
	LBO)	mind. 25,00
11.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1.
11.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	wie 11.1.
	(§55 LBO), je benachrichtigendem Angrenzer	
11.4	Ermitteln der Angrenzerdaten im Baugenehmigungs- und	3 € je Angrenzer,
1111	Kenntnisgabeverfahren	mind. 10 €
12.	Bestattungsrecht	11111 G . 10 C
12.1.		nach dem jeweils
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 u. 45 BestattG)	notwendigen Zeitaufwand
12.2.	Ausnahmegenehmigung (§27 Abs. 2 BestattG)	des Bearbeiters, je
12.3.	Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2	angefangene Viertelstunde im gehobenen Dienst
	BestattG)	ini genovenen Bienst
12.4.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	10,00
	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung	10,00
13.	Feiertagsrecht	
13.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	10,00 - 50,00
10.1.	Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 20,00
13.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,	25,00 – 100,00
13.2.		23,00 - 100,00
10.01	12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	50.00 200.00
13.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00	50,00 - 200,00
	Uhr verboten sind	
13.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen	50,00 - 200,00
	Tages verboten sind	
	•	•

14.	Fischereischeine	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschl.	
17.1.	Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1.	Jahresfischereischein	15.00
		15,00
14.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	30,00
14.1.3.	Jugendfischereischein	10,00
14.2.	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf	5,00
	Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer,	
	Eigentümer od. Finder	
15.1.	bei Sachen bis zu 500, EUR Wert (- 1.000, EUR)	5% d. Werts, mind. 2,50
15.2.	bei Sachen über 500, EUR Wert (- 1.000, EUR)	5% v.500,00 u. 3% d.
15.3.	bei Tieren	Mehrwerts 5% d. Werts, mind. jedoch
10.5.	oor recen	die Unterbringungskosten
16.	Gewerbesachen	
16.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
16.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei (§14 Abs. 8	
	GeWO)	
16.2.1	- einfache Auskunft	5,00
16.2.2.	- erweiterte Auskunft	10,00
16.3.	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO (Geeignetheitsbest.)	40,00
10.5.	Destatiguing geni. § 33c 710s. 3 Gewo (Geerghetheitsbest.)	10,00
16.4.	Erlaubnis	
16.4.1.	- zur Aufstellung von Spielgeräten mit	1.000,00
	Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	·
16.4.2.	- zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1	500,00
	GewO)	
16.5.	Gaststätten	
16.5.1	Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer – 4 Tage	25,00 pro Tag
10.011	Die Gebühren gelten sowohl für Veranstaltungen in	
	geschlossenen Räumen als auch im Freien.	
16.5.2	Sperrzeitenverkürzungen (§ 1 Abs. 6 GastVO) für einzelne	
10.3.4	Tage. Bei Antragstellern, die bereits über eine	5,00 pro Stunde
	Gaststättenkonzession verfügen, ist zu den vorstehenden	-,00 pro stanta
	Gebührensätzen ein Aufschlag von jeweils 4, EUR	
	Verwaltungsaufwand hinzuzurechnen.	
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 100,00
17.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 - 25,00
17.2.	Auskumt uber Bodemientwerte	2,50 25,00
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren , je Person	50,00
18.1.	für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
19.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des	10,00 – 250,00
	gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von	
	Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	
	, · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ì

20.	Melderecht	
20.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz) je Adresse	6,00
20.1.1.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	6,00
20.1.1.1.	(§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	0,00
20.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) je Adresse	10,00
20.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG)	2,50
20.1.5.	für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für	2,5 0
	die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Aufwand	
	erforderlich, kann die Gebühr bis aufs Doppelte erhöht	
	werden	
20.1.4.	Gruppenauskunft nach 21.1.3., die mit Hilfe der	15,00 - 2.500,00
20.1.1.	automatischen Datenverarbeitung gegeben wird,	2.500,00
	sowie sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde nach	
	dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je	
	angefangene Viertelstunde im gehobenen Dienst	
20.2.	Datenübermittlungen	
20.2.1.	Datenübermittlung an Behörden u. sonstige öffentliche	2,50
	Stellen (§ 29 MG) u. an öffentlich-rechtliche	_,,
	Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	
20.2.2.	Datenübermittlungen nach 21.2.1., die mit Hilfe der	
	automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 - 2.500,00
20.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4	20,00
20101	KomWG)	20,00
20.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	6,00
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige	,
	Bescheinigungen der Meldebehörde, z.B.	
	Aufenthaltsbescheinigung, je Bescheinigung	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so	
	ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
20.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 – 500,00
20.6.	Gebührenfrei sind	
20.0.	a.) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie	
	die Meldebestätigung	
	b.) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
	c.) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und	
	Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13	
	MG)	
21.	Sammlungswesen	15,00 bis 250,00
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	